Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 23.04.2007
Vorlage FB I/520/2007

TOP	**Betreff** **Vergnügungssteuersatzung**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt nach Würdigung aller betroffenen Interessen die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

Satzungstext: siehe Anlage.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	11.06.2007	öffentlich

Sachverhalt:

1. **Allgemeines zur 1. Änderungssatzung**
   Aufgrund weiterer Entwicklungen in der Rechtssprechung ist eine erneute inhaltliche Anpassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen erforderlich.

   Im Rahmen des vorhergehenden Satzungsänderungsverfahrens wurde auf die rechtliche Beurteilung des Städte- und Gemeindebundes vertraut, Anhaltspunkte für die sich jetzt abzeichnende herrschende Meinung in der Rechtssprechung waren nicht vorhersehbar.

   Eine zunehmende Zahl von Verwaltungsgerichten beanstandet das im Satzungsrecht festgelegte Wahlrecht (Besteuerung nach dem Einspielergebnis/alternativ nach dem Stückzahlmaßstab) bei der Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, dementsprechend wurde dieses Wahlrecht gestrichen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat dementsprechend ebenfalls seine Mustersatzung korrigiert.
   Darüber hinaus wurde die Definition des Einspielergebnisses modifiziert und die Regelungen zur Fälligkeit im Sinne einer Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen vereinheitlicht.

   Insgesamt ist nochmals zu betonen, dass in der rechtlichen Beurteilung der Besteuerungsgrundlagen viele Fragen einer intensiven inhaltlichen Entwicklung unterliegen, schlüssige Endergebnisse sind hier - zumindest mittelfristig - nicht zu erwarten. Aufgrund der vor

dem Verwaltungsgericht Köln anhängigen Streitverfahren besteht eine absolute Notwendigkeit, die Satzung regelmäßig der aktuellen Rechtssprechungslage anzupassen.

Zur vorliegenden Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ergeben sich folgende beschlussrelevante Erwägungen, Erläuterungen und Hinweise:

2. **Allgemeine Erwägungen zur Besteuerung:**
   Besteuert wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielenden, diesem trägt die Wahl des Maßstabes „Einspielergebnis“ Rechnung. Hierdurch wird realitätsnah der wirtschaftlich relevante Einsatz für das Vergnügen des Spieles für die Besteuerung zugrunde gelegt.

   Bei der Wahl des Besteuerungsmaßstabes und aufgrund der Definition im Rahmen der Satzung wurde berücksichtigt, dass sich die Steuer an dem vom Spieler eingesetzten Betrag, der seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegelt, bemisst. Somit ist die Steuer keinesfalls gleichartig mit der Umsatzsteuer. Die wesentlichen Merkmale der Umsatzsteuer sind bei der Vergnügungssteuer nicht gegeben, es handelt sich schon nicht um eine allgemeine Steuer, die Steuer knüpft nur an die Benutzung von Spielgeräten an.
   Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine grundsätzlich zulässige traditionelle Kommunalsteuer, besteuert wird die luxuriöse Einkommensverwendung.

3. **Erwägungen und Feststellungen zur Frage der Rückwirkung von Satzungsbestimmungen**
   Es ist fraglich, ob das nachträglich vorzulegende, erforderliche Datenmaterial von den Steuerpflichtigen beigebracht werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2006 – gültig ab 01.01.2006 – erst verbindlich festlegt, dass Geräte über eine Kontrolleinrichtung verfügen müssen. Diese Kontrolleinrichtung dient der Erfassung der steuerrechtlich relevanten Daten über sämtliche getätigten Einsätze.
   (Geldspielgeräte, die vorher zugelassen wurden, sind noch im Gebrauch und somit stellt sich die Frage auch noch für Zeiträume nach dem 01.01.2006. Nicht verwendbar sind hier für Zwecke der Vergnügungssteuer die manipulationssicheren Programme, die aufgrund der selbstverpflichtenden Vereinbarung der Automatenaufsteller und der dazugehörenden Ergänzung eingebaut wurden. Diese beziehen sich nur auf umsatzsteuerrelevante Daten (Kasseninhalt)).

   Es ist aber aus Gründen des verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgebotes zu prüfen, ob und ggf. welche Schwierigkeiten bei der rückwirkenden Änderung der Besteuerungsgrundlage entstehen. Es ist fraglich, inwieweit die rückwirkende Vorlage entsprechender Nachweise zum Einspielergebnis gefordert werden kann. Aufgrund des vorherigen Satzungsrechtes mussten sich die betroffenen Automatenaufsteller nicht darauf einstellen, entsprechende Ausdrucke vorzuhalten. Es ist darüber hinaus vermutlich äußerst schwierig, rückwirkend Geldeinwürfe, die für andere Zwecke als für Spielzwecke getätigt wurden, zu selektieren. Es stellt sich auch die Frage, welchen Umfang solche Einwürfe haben und ob sie beachtlich sind.

   Wenn - wie in zahlreichen Einzelfällen anzunehmen ist - keine ausreichende Datenbasis vorgelegt werden kann, ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Es bestünde die Möglichkeit einer Schätzung der Einspielergebnisse oder aber alternativ die Besteuerung nach dem früher angewandten Stückzahlmaßstab.

Da keine Erfahrungswerte oder begründete Hinweise zum Einspielergebnis vorliegen, wäre eine Schätzung mit erheblichen Ungenauigkeiten verbunden und ist kaum zu rechtfertigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der vorhergehenden Satzungsneufassung aufgrund des dort vorgesehenen Wahlrechts der überwiegende Teil der Steuerpflichtigen den Stückzahlmaßstab gewählt hat, erscheint dies die geringer belastende Form der Besteuerung. Sie ist hier trotzdem ausnahmsweise geeignet, das Ziel der Besteuerung zu erreichen.
Daher wurde hier eine Ermessensmöglichkeit der Behörde in der Satzung vorgesehen. Im Falle unzureichender Daten – ohne Verschulden des Steuerpflichtigen – wäre hier eine Ermessensreduzierung auf 0 gegeben und eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab vorzunehmen.

4. Erwägungen zur Höhe des Steuersatzes

Die Höhe des Steuersatzes muss geeignet sein, die Zielsetzung der Vergnügungssteuer zu realisieren, hier insbesondere präventiv gegen Spielsucht zu wirken (vgl. hierzu „Angebotsstruktur der Spielhallen und Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland“, Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., Stand 01.01.2006).
Andererseits darf Sie keine erdrosselnde Wirkung entfalten. Das heißt, die Steuer darf den wirtschaftlichen Erfolg der Aufstellerunternehmen nicht in einer Weise negativ beeinflussen, so dass diese in ihrer Existenz gefährdet würden. Innerhalb dieses Rahmens muss der Steuersatz gefunden werden, der beide Interessenlagen angemessen berücksichtigt.

Zu klären wäre, mit welchen Gewinnerwartungen das Unternehmen rechnet und wie stark sich der Gewinn durch die zu erwartende Steuerbelastung mindert. Es ist demnach zu ermitteln, welche Gewinne durch einen Apparat mit Gewinnmöglichkeit erzielt werden können. Hier ist es jedoch schwierig, verwertbare Statistiken mit hinreichenden Bezügen zu der Situation in Hückeswagen anzuführen. Es mangelt insgesamt an Vergleichbarkeiten, da in Hückeswagen auch nur eine Spielhalle existiert. Von den dort aufgestellten Geräten fehlen verwertbare und aussagefähige Geräteausdrucke über einen angemessenen Zeitraum.
Im Stadtgebiet Hückeswagen existieren ausschließlich – und dies nur in nicht repräsentativem Umfang – Erkenntnisse über die Einspielergebnisse von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten <u>in Gaststätten</u>. Aufgrund des abweichenden Klientels und völlig abweichender Benutzungsgewohnheiten ist auch dies nicht vergleichbar.

Daher muss abschließend festgestellt werden, dass eine realitätsnahe Beurteilung eines Einspielergebnisses und somit des möglichen wirtschaftlichen Gewinns des Unternehmers kaum möglich ist.

Es könnte zum Teil die o.g. Veröffentlichung des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. verwendet werden. Es ergeben sich hier zumindest grobe Anhaltspunkte.
Hilfsweise sind weitere Datenquellen über die wirtschaftliche Lage der Automatenaufsteller heranzuziehen.

Auf der Grundlage folgender Datenquellen - sowie aufgrund eines Vergleiches mit Steuersätzen anderer Kommunen und entsprechender Beratung durch den Städte- und Gemeindebund NRW - wurde die Besteuerung i.H.v. 10 % des Einspielergebnisses im Rahmen der Satzung vorgesehen:

- Angebotsstruktur der Spielhallen und Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland“, Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., Stand 01.01.2006
- Bericht über die VDAI – Wirtschaftspressekonferenz, Frankfurt
- Pressemitteilung „Deutscher Automaten-Verband e.V., Köln
- Veröffentlichung der Landesfachstelle Glücksspielsucht.NRW
- Presseinformation des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie e.V.

Dieser Steuersatz von 10 % des Einspielergebnisses ergibt sich aus Erwägungen, welche die Verhältnismäßigkeit belegen. Berücksichtigt wurde hier das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Maßstab der steuerlichen Lastengleichheit.
Ein geringerer Steuersatz würde die gewünschte Steuerungsfunktion – insbesondere hinsichtlich der gesundheitspolitischen Zielrichtung – unterlaufen; ein höherer Steuersatz würde aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Automatenaufsteller und der Entwicklung des Marktes in den letzten Jahren die Rechte der Steuerpflichtigen einschränken und wäre somit nicht mehr verhältnismäßig.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2006